

7. Nachtragssatzung

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Niederkassel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 24 ff BauGB in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom 14.07.2011 folgende 7. Nachtragssatzung zu der am 27.09.1983 beschlossenen Satzung beschlossen:

§ 1

Ziffer 12 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Niederkassel wird wie folgt geändert:

Gebühr für die Ausstellung von Negativbescheinigungen für das

„Allgemeine Vorkaufsrecht“

Für die Ausstellung von Negativbescheinigungen für das „Allgemeine Vorkaufsrecht“ nach den §§ 24 ff BauGB wird die Verwaltungsgebühr von 30,00 EUR erhoben.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2011 in Kraft.